

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 43 (1936)

Heft: 9

Artikel: Überwachung von Warenpreisen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Ueberwachung von Warenpreisen. — Abschlüsse der deutschen Textilindustrie. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten sieben Monaten 1936. — Neue schweizerische Seidenzölle. — Schweizerische Zölle für seidene Konfektion. — Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Frankreich. Einfuhrbeschränkungen für Krawattenstoffe. — Polen. Handelsabkommen mit Frankreich. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Juli 1936. — Schweiz. Die Seidenveredlungs-Industrie. — Betriebsübersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich vom Monat Juli 1936. — Seidenindustrie in Bulgarien. — Die dänische Textilindustrie. — Frankreich. Verbot der Ausfuhr von Spitzenwebstühlen. — Großbritannien. Die Rayon-Erzeugung. — Italien. Gründung einer Baumwollgesellschaft in Abessinien. — Die Lage der Textilindustrie in Oesterreich. — Tunis. Verbot der Bezeichnung „Soie artificielle“. — Nach der Milchwolle - Glaswolle. — Rayon-Konferenz in den Vereinigten Staaten. — Schutz der Bezeichnung „Wolle“. — Flügelspinnmaschine. — Marktberichte. — Fachschulen. — Firmen-Nachrichten. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Überwachung von Warenpreisen

Durch einen Beschluß vom 20. Juli 1936 hatte die Bundesversammlung den Bundesrat beauftragt, eine Ueberwachung von Warenpreisen durchzuführen. Schon am 29. Juni hat der Bundesrat eine entsprechende Verordnung erlassen und eine Ueberprüfung der Preise von Waren angeordnet, deren Erzeugung, Einfuhr oder Inlandsabsatz durch staatliche Maßnahmen dem Auslande gegenüber geregelt wird (wie dies z. B. für die einfuhrkontingentierte Ware der Fall ist), oder bei denen die freie Preisbildung, sei es durch Schutz- oder Hilfsmaßnahmen des Bundes beschränkt, oder durch Zusammenschlüsse, oder kartellmäßige Abreden, ausgeschlossen oder ungebührlich eingengt wird. Die Preisüberwachung hat den Zweck, eine sowohl für den einheimischen Erzeuger oder Verkäufer, wie insbesondere auch für den Verbraucher „ungerechte“ Preisbildung zu verhindern. Es können daher Preisvorschriften aufgestellt und geeignete Maßnahmen zu deren Durchführung ergriffen werden. Diese Aufgabe ist dem Volkswirtschaftsdepartement zugewiesen worden, der die Ueberwachung der Preise und die Anordnung von Preisvorschriften einer besondern Preiskontrollstelle übertragen hat. Diese ist ermächtigt, alle nötigen Erhebungen durchzuführen und kann, neben den Amtsstellen des Bundes und der Kantone, auch die Interessenverbände zur Mitwirkung beiziehen. Diese, wie auch die Erzeuger selbst, die Einführer und Verkäufer von Ware, sind gehalten der Preiskontrollstelle jede gewünschte Auskunft zu erteilen und nötigenfalls zu belegen. Im Falle von Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen sind Bußen und Gefängnisstrafen vorgesehen.

Die Preiskontrollstelle hat ihre Tätigkeit schon begonnen und verlangt, gestützt auf eine Verfügung des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements vom 10. August, daß ihr alle in Kraft stehenden Abmachungen in oder unter Verbänden, Kartellen, Syndikaten und Privaten über Preise und preisbestimmende Faktoren von Waren, bis zum 15. September gemeldet werden. Als Abmachung über preisbestimmende Faktoren gelten insbesondere solche über Preise von Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, über Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Prämien, Rabatte und Rückvergütungen.

Die in der Textilindustrie zahlreichen, allgemein bekannten, oder auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Preisabreden sind nunmehr der Behörde vorzulegen und es ist anzunehmen, daß allfällige Klagen über Maßnahmen solcher Art von der Preiskontrollstelle entgegengenommen und untersucht werden. Da dieser Stelle auch die Durchführung von Preisvorschriften übertragen ist (für die Aufstellung solcher Preisvorschriften ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig), so hat es die

Behörde in der Hand, einen bestimmenden Einfluß auf die Preise auszuüben. In welchem Umfange sie von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, dürfte die nächste Zukunft zeigen, da schon eine Anzahl Beschwerden in Bern vorgebracht worden ist.

Es ist naheliegend, von den Behörden insbesondere eine Einwirkung zugunsten einer Preissenkung zu erwarten und die gesetzlichen Bestimmungen sind wohl in erster Linie zu diesem Zweck erlassen worden. Die Verordnung des Bundesrates sieht jedoch ausdrücklich vor, daß auch der Erzeuger darauf Anspruch hat, einen gerechten Preis zu verlangen. Bescheid darüber, wie ein solcher etwa festgestellt werden könnte, gibt die Verfügung III des Eidgen. Volkswirtschafts-Departements betreffend die Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke vom 29. Juli, in der vorgeschrieben ist, daß der Selbstkostenpreis sämtliche Fabrikationskosten und die allgemeinen Unkosten umfassen müsse. Dabei werden als allgemeine Fabrikationskosten die Miete und Beleuchtung der Werkräume, motorische Kraft, Porti, Löhne der Werkleiter und Betriebsangestellten, Arbeiterversicherungen, Zinsen, Abschreibungen usf. aufgeführt, wobei die Löhne des Fabrikanten und seiner an der Produktion mitwirkenden Familienangehörigen mitzuzählen sind. Die allgemeinen Geschäftskosten setzen sich aus der Miete und Beleuchtung der Büro, Porti, Telefongebühren, Löhne der Direktoren und des Büropersonals, Büromaterial, Verpackung, Versicherungen, Auslagen für Geschäftsreisen und Vertretungen, Reklame, Bankspesen, Zinsen, Abschreibungen, Steuern, Zinsausfall infolge von Krediten und Diskonten, die der Kundschaft gewährt werden usf. zusammen. Kann ein Unternehmer alle diese Unkostenposten ordnungsgemäß berücksichtigen und dabei noch einen bescheidenen Gewinn- und Risikozuschlag hinzurechnen, so wird ihm sicherlich ein „gerechter“ Preis nicht vorenthalten! Die Erfahrung zeigt jedoch, daß insbesondere in der Textilindustrie Preise, die auf solcher Grundlage aufgebaut sind, nur noch zu den Ausnahmen gehören und es ist denn auch bezeichnend, daß der Preiskontrollstelle in Bern aus der Textilindustrie bisher anscheinend weniger Klagen über zu hohe, als über zu tiefe Preise zugegangen sind. Ueber diese Verhältnisse hat vor kurzem eine Konferenz, zu der die Preiskontrollstelle eine Anzahl Vertreter der Textilindustrie eingeladen hatte, gewisse Aufschlüsse gegeben.

Sie war in erster Linie einberufen worden, um die rechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Schleuderpreisen zu besprechen und es wurde festgestellt, daß die Preiskontroll-

stelle auch in Fällen solcher Art eingreifen kann. Der Begriff „Schleuderpreis“ ist allerdings nicht leicht zu umschreiben und es geht auf alle Fälle nicht an, das Ausbieten unter sog. Verbandspreisen schon als Schleuderverkauf zu bezeichnen. Dagegen wurde als maßgebend hingestellt, daß eine Firma ihre Preise so zu gestalten habe, daß sie auf die Dauer allen ihren kaufmännischen Verpflichtungen nachkommen könne. Ob dies beim Verkauf zu Schleuderpreisen möglich ist, sei jeweiligen Sache einer Untersuchung. Dabei dürfe auf Durchschnittskostenberechnungen, wie sie namentlich bei Einheitspreisgeschäften üblich seien, nicht abgestellt werden. Die Preiskontrollstelle wird sich nunmehr mit den Erzeuger- und Ab-

nehmerverbänden der Textilindustrie in Verbindung setzen, um Einblick in die Preis- und Verkaufsgrundlagen zu gewinnen.

Ein Kapitel für sich bildete eine Eingabe der Genfer Korporation der Textilindustrie, in der auf die unhaltbare Verkaufspolitik einzelner Detailgeschäfte dieses Platzes hingewiesen und dringend um Abhilfe ersucht wird. Werden Seidengewebe schon zu 20 und 50 Rp. je m ausgebaut, so liegen in der Tat Zustände vor, die weder mit einer Preisgrundlage, noch mit Kalkulationsgrundsätzen zu tun haben, wohl aber geeignet sind, den ganzen Artikel in Verruf zu bringen. Die Preiskontrollstelle hat denn auch die sofortige Prüfung dieser Zustände zugesagt.

Abschlüsse der deutschen Textilindustrie

Die Abschlüsse der deutschen Textil-Aktiengesellschaften für das Jahr 1935 sind besser ausgefallen, als man vielfach erwarten konnte. Ein wesentlicher Teil des Geschäftsabschnittes (ungefähr das erste Halbjahr) stand noch unter dem Druck der Vorräte, die sich infolge der Uebereindeckungen im Herbst 1934 angesammelt hatten. In einer ganzen Anzahl von Geschäftsberichten ist von diesen Spannungen nach dem vorausgegangenen Ansturm die Rede. Die Nachfrage flaute ab, als sich herausstellte, daß die Aufnahmefähigkeit der Bevölkerung für eine solch stoßartige Zusammenballung der Erzeugung denn doch noch nicht ausreichte. Zum Teil scheint der Markt auch von der Industrie überschätzt worden zu sein. Denn verschiedentlich wurde die hochgeschraubte Warenherstellung noch fortgesetzt, als bereits eine gewisse zeitweilige Uebersättigung festzustellen war. Allerdings hat die Rücksicht auf die Belegschaften mancherorts diese Vorratserzeugung erleichtert. So wurde auch in der Industrie der Lageranbau begünstigt. Marktbeunruhigungen und sprunghafte Preisausschläge waren in einzelnen Zweigen die Folge, bis im Juni ungefähr der Tiefstand der Erzeugung erreicht war und sich neue laufende Nachfrage meldete. In der zweiten Hälfte des Jahres war dieser Abschnitt so gut wie abgeschlossen. Das „Rohstoff-Fieber“ war überwunden. Die Erzeugung spielte sich wieder auf den wirklichen Verbrauch ein und zog erneut an; nicht überall gleichmäßig — dazu sind die Rohstoffverhältnisse, die technischen Anforderungen durch veränderte Rohstoffbedingungen und die Absatzrichtungen in den einzelnen Zweigen zu verschieden.

Auch die Ausfuhr wurde ungefähr von der Mitte des Jahres ab mit besonderem Eifer gepflegt. Die Steigerung des Außenabsatzes nach der fortgesetzten Schrumpfung ist zuerst äußerst eindrucksvoll. Viele Gesellschaften berichten von ihren erfolgreichen Bemühungen um eine Hebung der Ausfuhr. Die Verdoppelung der Ausfuhrmengen ist keine Seltenheit. In vielen Geschäftsberichten wird hervorgehoben, daß dank dem Einsatz unbewirtschafteter Rohstoffe und infolge zusätzlicher Ausfuhraufträge die durch Faserstoffverordnung und Spinnstoffgesetz vorgesehenen Betriebseinschränkungen gelockert und die Arbeitszeiten entsprechend erhöht werden konnten. Die Zellwolle insbesondere hat ihre Feuerprobe bestanden. Gewebe aus reiner Zellwolle oder aus Zellwolle mit andern Gespinnsten haben sich nach fortgesetzter Vervollkommnung der jeweils bestgeeigneten Verarbeitungs- und Veredlungsverfahren gut eingeführt und sind nicht mehr hinwegzudenken. Die Beteiligung der größeren Textilgesellschaften an den verschiedenen Zellwolleunternehmungen, die Beteiligung anderer an neuen Flachs- und Hanfrösten hat diesen Selbstbehauptungswillen eindeutig bekundet. So ist trotz manchen Hemmungen, mit denen uns auch das letzte Jahr nicht verschont hat, im großen Ganzen nicht nur keine Entlassung, sondern teilweise sogar eine Verstärkung der Betriebsgefolgschaften möglich gewesen; sicherlich oft auch dank dem gesteigerten sozialen Verantwortungsfühl, das sich dem industriellen Unternehmertum eingeprägt hat.

Mustern wir die uns vorliegenden Abschlüsse deutscher Textil-Aktiengesellschaften, so hebt sich wiederum eine Anzahl heraus, die — wie meist schon im Vorjahre — mit einem recht hohen Ergebnis aufwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die über 6 oder 8% hinausgehenden Gewinnanteile im Regelfall an den Anleihestock der Golddiskontbank abzuführen sind zur Stützung der öffentlichen Anleihen, zur Förderung der Zinssenkung und der Arbeitsbeschaffung. — Die Thüringer Wollgarnspinnerei kann wiederum mit einem Gewinnausweis von 12% aufwarten; sie wendete 100,000 RM. ihrer Gefolgschaft zu. Die Augsburger Kammgarnspinnerei

erhöhte nach reichlichen Abschreibungen den Satz von 9 auf 10,5%, hat aber gleichzeitig 325,000 RM. zugunsten der — verstärkten — Gefolgschaft aus Anlaß ihres 100jährigen Bestehens zurückgestellt. Dieser wieder hervorstechende Abschluß (zumal bei der Verzinsung eines erhöhten Aktienkapitals) wird zum Teil mit dem Tiefstand der Rohstoffpreise in den ersten Monaten des Jahres erklärt. Auch die Bremer Wollkammerei legt mit 10% Zuweisung an ihre Anteilseigner wiederum einen Abschluß vor, der sich trotz Ermäßigung um 2% gegenüber dem Vorjahre von den meisten andern abhebt. Im gleichen Rahmen hält sich der größte deutsche Baumwollkonzern, die Christian Dierig A.-G., die bekanntlich durch die neuerliche Einverleibung ihrer bisherigen Mutter- und Schwestergesellschaften, der Deutschen Baumwoll-Aktiengesellschaft und der F.H. Hammersen A.-G., die letzte Rundung erfuhr; auch hier eine Gewinnverteilung von 10% wie im Vorjahre, bei stark gestiegenem Reingewinn und nach reichlichen Abschreibungen. Ebenso schließen Pongs & Zahner, Viersen, mit 10% ab, haben aber die Ausschüttung gegenüber 1934 um 4% ermäßigt und für die Gefolgschaft eine Zuwendung in Höhe von 25% des Dividendenbetrages ausgeworfen. All diese Unternehmungen weisen Spitzensätze aus, die von der übergroßen Mehrheit der Textilgesellschaften nicht erreicht werden. Die Wollindustrie ist daran wieder am stärksten beteiligt.

Alle übrigen Abschlüsse stehen mehr oder minder hinter den genannten zurück. Auch die Wollindustrie ist nicht überall gleich „gesehnet“ gewesen, wenn man nicht zum Teil auf eine noch vorsorglichere Betriebs- und Sozialpolitik schließen soll. Darüber ist bei der mangelnden Offenkundigkeit mancher Gesellschaften kein eindeutiges Urteil möglich. Wir führen nachstehend eine Anzahl auf (in Klammern das Vorjahresergebnis):

Kammgarnspinnerei Leipzig	4 (0)
Wollgarn Tittel & Krüger	8 (8)
Werdener Tuche	5 (5)
Kammgarnspinnerei Meerane	0 (0)
Stöhr Kammgarn	7 (6)
Zwickauer Kammgarnspinnerei	8 (10)
Merkur Wollwaren	5 (5)

Durchschnitt: 5,3 (4,9)

Es zeigen sich also erhebliche Unterschiede: neben gleichen Ausschüttungen wie im Vorjahre stehen gewinnlose Abschlüsse, Anteilserhöhungen und Anteilsermäßigungen. Zum Teil mögen Zufälligkeiten in den einzelnen Unternehmungen mitspielen; im allgemeinen — und das gilt wohl für die überwiegende Zahl aller Textilabschlüsse — beruhen die Ausweise auf einer vorsichtigen Betriebs- und Dividendenpolitik, die auch künftige Wagnisse berücksichtigt. Die Kammgarnspinnerei Leipzig, die ihre Gewinnausschüttung nach erheblichen Umbauten (durch Eigenfinanzierung über Unkosten) wieder aufnimmt, bringt das sogar deutlich zum Ausdruck. Die Kammgarnspinnerei Meerane, die ihre Eigner nicht bedenkt, verwendet ihren erhöhten Gewinn zu größeren Abschreibungen und zur weiteren Ermäßigung eines alten Verlustvortrages. Die Wollgarnfabrik Tittel & Krüger gab ihrer Gefolgschaft aus einem verminderten Reingewinn eine von 0,12 auf 0,26 Mill. RM. gesteigerte Zuwendung. Im Durchschnitt der vorgenannten Wollindustrie-Gesellschaften hat sich der Gewinnanteil von 4,9 auf 5,3% erhöht; das ist nicht übermäßig bei einem Nennwertsatz von mindestens 4,5% für festverzinsliche Wertpapiere, deren Besitz Sicherheit verbürgt.

Die Abschlüsse der Baumwollindustrie halten sich in ähnlichem Rahmen wie die der meisten Wollunternehmungen.